

4408/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Doris Kammerlander und Genossen vom 8. Juli 1998, Nr. 4655/J, betreffend Leiharbeitsverhältnisse im Bereich des Öffentlichen Dienstes, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Im Bundesministerium für Finanzen - Zentralleitung wurden zum Stichtag 1. Juli 1998 drei Leiharbeitnehmer/innen dienstverwendet.

Zu 2.:

Durch die Leiharbeitnehmer/innen werden vorübergehende zusätzliche Arbeitsanfälle (z.B. EURO - Initiative der Bundesregierung) abgedeckt. Aus diesem Grund wurde von einer Aufnahme als Vertragsbedienstete Abstand genommen.

Zu 3.:

Diese insgesamt drei Stellen werden von zwei Frauen und einem Mann bekleidet.

Zu 4.:

Die beiden Leiharbeitnehmer/innen werden bei der EURO - Initiative der Bundesregierung dienstverwendet. Nach den Unterlagen, die dem Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung stehen, haben beide ihre Schulbildung mit der Matura abgeschlossen und verfügen über sehr gute Fremdsprachen - sowie EDV - Kenntnisse.

Der Leiharbeitnehmer hat seine Lehre als Drucker erfolgreich abgeschlossen und wird in der Hausdruckerei eingesetzt.

Zu 5.:

Nach dem derzeitigen Stand ist nicht beabsichtigt, die Leiharbeitnehmer/innen in den Öffentlichen Dienst zu übernehmen. Die Dauer der Beschäftigung hängt vom entsprechenden Arbeitsanfall ab und kann derzeit nicht genau festgelegt werden.

Zu 6. und 12.:

Die Beantwortung dieser Frage und die Übermittlung eines Vertragsexemplares berühren Ge - schäfts - bzw. Betriebsgeheimnisse der davon betroffenen Unternehmen und begründen da - durch einen Anspruch auf Datenschutz. Da ich das verfassungsrechtlich gewährleistete Grundrecht auch Datenschutz zu beachten habe, ersuche ich um Verständnis, daß ich die Frage nicht beantworten kann und der Anfragebeantwortung kein Vertragsexemplar bei lege.

Zu 7.:

Aus heutiger Sicht besteht im Bundesministerium für Finanzen keine Absicht, weitere Personen über eine Personalbereitstellungsfirma anzustellen.

Zu 8.:

Bei den im Bundesministerium für Finanzen beschäftigten Leiharbeitnehmer/innen wurden die Vordienstzeiten nicht schlechter berücksichtigt als bei anderen Bediensteten im Bereich des Bundes.

Zu 9.:

Sowohl § 12 Abs. 3 Gehaltsgesetz 1956 als auch § 26 Abs. 3 Vertragsbediensteten - gesetz 1948 bieten die Möglichkeit, solche Zeiten - in denen kein Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft bestand - als Vordienstzeit anzurechnen. Sie können mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze be - rücksichtigt werden, als die Tätigkeit für die erfolgreiche Verwendung des Beamten/Vertragsbediensteten von besonderer Bedeutung ist. Nach der Judikatur des Ver - waltungsgerichtshofes ist diese besondere Bedeutung dann gegeben, wenn der Erfolg der Verwendung als Beamter/Vertragsbediensteter ohne die Vortätigkeit nur in einem beträchtlich geringeren Ausmaß gegeben wäre. Die Prüfung ist auf den Zeitpunkt der Anstellung als Beamter/Vertragsbediensteter und die Tätigkeit abzustellen, die dieser Beamte/Vertragsbedienstete bei Antritt des Dienstes auszuüben hat.

Das Ausmaß der berücksichtigbaren Zeit richtet sich daher nach der Qualität der Tätigkeit als Leiharbeitskraft und der Qualität des ersten im Bundesdienst übertragenen Arbeitsplatzes und beträgt höchstens acht Jahre.

Zu 10.:

Dieser Punkt scheint in der Anfrage nicht auf.

Zu 11.:

Die Personalvertreter/innen sind für diese Personen nicht zuständig.